

# Vereinsboot Reglement

für den Kauf, das Mieten, Gebrauchen und Abstossen von Vereinsbooten und Anhängern der Segler-Vereinigung Thalwil

## **1** Allgemeines

- 1.1. Die SVT unterhält Vereinsboote für die Jugendförderung, das Ermöglichen des Segelns für Mitglieder, das gemeinsame regattieren und den Betrieb der Vereinstätigkeiten.
- 1.2. Verwaltungsorgan ist die von der Generalversammlung gewählte Bootskommission.
- 1.3. Mitglieder, welche ein Vereinsboot nutzen möchten, können dieses zur alleinigen Nutzung gebrauchen oder mieten, zur Teilnutzung mieten, einem Pool beitreten, an offiziell vom Verein ausgeschriebenen Trainings teilnehmen oder aufgrund einer Aufgabe gebrauchen. Über die Art entscheiden die entsprechenden Bootsverantwortlichen.

## **2** Kommission

2.1. Die Vereinsboot Kommission stellt sich wie folgt zusammen:

- Kommissions Obmann, wird durch eine Person aus dem Vorstand vertreten.
- Bootsverantwortliche
  - Tender, wird durch eine verantwortliche Person vertreten.
  - Schlauchboote, werden pro Schlauchboot durch eine verantwortliche Person vertreten.
  - Jachten, werden pro Jacht durch eine verantwortliche Person vertreten.
  - Jollen, werden pro Klasse durch eine verantwortliche Person vertreten.

2.2. Kompetenzen

- Die Bootsverantwortlichen sind für die Nutzungsart ihres Bootes verantwortlich.
- Die Bootsverantwortlichen tätigen kleinere Ausgaben bis CHF 500.- pro Jahr für den Unterhalt des Bootes selbstständig.
- Grössere Ausgaben müssen bis CHF 1000.- durch den Obmann beziehungsweise ab CHF 1000.- durch den Vorstand freigegeben werden.
- Die Bootsverantwortlichen können budgetierte Ausgaben selbstständig ausführen und informieren die Kommission darüber.
- Die Kommission unterbreitet dem Vorstand Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern, die über die Benutzung der Boote verfügen.

### **3** **Anschaffung von Booten**

- 3.1. Anschaffungen von Booten werden durch die GV oder durch den Vorstand der Kommission in Auftrag gegeben, die Kommission ist für die Umsetzung zuständig.
- 3.2. Finanzierungsmöglichkeiten abschliessende Aufzählung
- Durch Vereinsvermögen
  - Durch Sponsoring
  - Durch Spenden
  - Durch Anteilsscheine, welche mit dem Wert des Bootes abgeschrieben werden und nicht an den Club zurückverkauft werden können.
  - Durch Darlehen von Mitgliedern.

### **4** **Betrieb**

- 4.1. Vereinsboote dürfen ohne Einverständnis des Vorstands nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Training oder Ausbildung entgeltlich anzubieten stellt keine gewerbliche Nutzung dar.
- 4.2. Die Boote sind nach Gebrauch in sauberem Zustand und mit sämtlichem Zubehör (Belegtau, Fender usw.) zu belegen bzw. an dem dafür bestimmten Platz zu versorgen, abzudecken und wenn Vorrichtungen vorhanden, abzuschliessen bzw. zu sichern.
- 4.3. Allfällige Mängel und Schäden sind sofort den Bootsverantwortlichen zu melden. Für Schäden haften die Benutzenden.
- 4.4. Das Zubehör ist nach Gebrauch wieder an dem dafür bestimmten Ort zu deponieren.

### **5** **Abstossen von Vereinsbooten**

- 5.1. Der Vorstand entscheidet welche Boote zu welchen Konditionen abgestossen werden.
- 5.2. Die Kommission kann zuhanden des Vorstands Vorschläge unterbreiten. Bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Kommission entscheidet die GV.

### **6** **Transportmittel zu Vereinsbooten**

- 6.1. Die Transportmittel zählen zu den entsprechenden Booten und sind durch den jeweiligen Bootsverantwortliche zu verwalten.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 2024 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente, welche im Zusammenhang mit Vereinsbooten standen.

Segler-Vereinigung Thalwil

Der Präsident:



Urs Rotacher

Der Bootsobmann:



Lukas Abegg